

# Beitragsordnung des Schützenverein Langenfeld 1834 e. V.

---

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung in der Fassung vom 20.04.2012.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 22.11.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinsordnung und durch Rundschreiben an die Mitglieder des Schützenvereins Langenfeld 1834 e. V. bekannt gemacht und tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft. Darüber hinaus wird sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und steht zum Download zur Verfügung.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie gilt für diese ab ihrem rechtskräftigen Beitritt.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Jahreshauptversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontoänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugehen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: DE95 3755 1780 0000 2040 08
8. Die Vereinsbeiträge sind gemäß **Anlage B** fällig..
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
10. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins, das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden, Nutzungsgebühren für die Großkaliberbahn sowie Startgelder gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus **Anlage A**.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Langenfeld, im November 2017